

## **Pressemitteilung:**

### **Dritte Überarbeitung der Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht erscheint im Februar 2026**

Kreis Warendorf - Auf Grundlage von über 30 Jahren Erfahrung in der Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen gibt die Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. im Februar 2026 die dritte, überarbeitete Fassung ihrer kompakten Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht heraus.

Die Vorlage wurde seit ihrer Erstveröffentlichung kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Ziel ist es, Menschen eine praktikable, lebensnahe und zugleich rechtlich belastbare Möglichkeit zu bieten, Vorsorge für Situationen schwerer Erkrankung, erheblicher körperlicher oder geistiger Einschränkung sowie für das Lebensende zu treffen.

Erfahrungen aus der hospizlichen Praxis und Erkenntnisse aus der Forschung zeigen, dass Vorstellungen von Krankheit, Leid und Sterben für gesunde Menschen häufig abstrakt bleiben. In tatsächlichen Krisensituationen verhalten sich Betroffene nicht selten anders, als sie es sich zuvor vorgestellt haben. Vor diesem Hintergrund basiert das Konzept der Patientenverfügung bewusst auf einer zweistufigen Vorgehensweise.

Menschen ohne konkrete Erkrankung geben zunächst eine allgemeine Erklärung zu ihren grundlegenden Wertvorstellungen ab. Dabei können sie festhalten, in welchen Situationen sie den Tod als mögliche Option einer Lebensverlängerung vorziehen würden. Erst mit der Diagnose einer schweren Erkrankung empfiehlt die Hospizbewegung eine Konkretisierung der Patientenverfügung. Unter ärztlicher Beratung können dann konkrete medizinische Maßnahmen oder Behandlungsoptionen bewusst erwogen, gewünscht oder abgelehnt werden. Diese ergänzende „Erklärung bei schwerer Erkrankung“ ermöglicht eine weitgehend informierte und situationsbezogene Entscheidung.

Ein zentrales zweites Element der Vorlage ist die Vorsorgevollmacht. Sie sieht die rechtliche Bevollmächtigung einer Vertrauensperson vor, die den Willen der betroffenen Person kennt und über deren Wünsche in Bezug auf schwere Erkrankung, körperliche und geistige Einschränkungen sowie ein würdevolles Lebensende informiert ist.

Das Konzept trägt der Tatsache Rechnung, dass es in gesunden Tagen oft kaum möglich ist, verbindliche Aussagen zu konkreten medizinischen Behandlungsoptionen zu treffen, ohne die jeweilige Situation zu kennen.

Rechtliche Grundlage der „Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht“ bilden §1827 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Darin sieht das Gesetz vor, dass jede Patientenverfügung der Überprüfung durch den Betreuer bzw. Bevollmächtigten bedarf (BGB §1827 Abs. 1) bzw. der mutmaßliche Wille zum Behandlungswunsch durch den Betreuer bzw. Bevollmächtigten festzustellen ist (BGB §1827 Abs. 2).

Die Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht versteht sich ausdrücklich nicht als starres Dokument, sondern als Einladung zur Auseinandersetzung, zum Gespräch mit nahestehenden Menschen und – im Ernstfall – mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten.

Mit der dritten Überarbeitung ihrer Vorlage leistet die Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. erneut einen Beitrag zu einer realistischen, verantwortungsvollen und menschenwürdigen Vorsorgeplanung. Alte Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten der Hospizbewegung verlieren durch die Überarbeitung nicht an Gültigkeit.

Ihre Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V.